

**2026/195 8.02.08 Elektrizität
TPPK 2027 Abnahme Tarife Strom**

Beschluss Stadtrat

1. Die Tarifierpassungen für Energie, Netznutzung und Messung für das Tarifjahr 2027 werden genehmigt. Diese umfassen eine Senkung der Energietarife um rund 1.4 Rp./kWh bzw. 11 %, weitgehend stabile bis leicht sinkende Netznutzungstarife einschliesslich sämtlicher Abgaben und Zuschläge sowie eine Reduktion der Messtarife um durchschnittlich rund 20 % für alle Messeinrichtungen. Insgesamt ergibt sich daraus in der All-in-Wahrnehmung über alle Kundensegmente hinweg eine durchschnittliche Entlastung von rund 2.2 Rp./kWh bzw. 7 %.
2. Die bestehenden, kumulierten Deckungsdifferenzen werden dabei bei der Energie zu rund 45 % (tarifierhöhend), beim Netz zu rund 70 % (tarifierhöhend) und bei den Messtarifen um 100 % (tarifiersenkend) eingepreist.
3. Die Standardqualität in der Grundversorgung bleibt unverändert bei "100 % erneuerbar, flexibel aus der Schweiz und Europa".
4. Das Fördermodell "Aabachstrom" wird weiterhin angeboten. Das Opting-Out Angebot "Kernenergie Schweiz" bleibt bestehen.
5. Die Grundpreise bleiben in allen Segmenten unverändert.
6. Das bisherige Tarifmodell für Blindenergie bleibt unverändert, ebenso die entsprechenden Ansätze.
7. Für das Tarifjahr 2027 werden weder für die Energie- noch für die Netznutzung Einheitstarife eingeführt. Die bestehenden Hoch- und Niedertariffenster für Energie und Netz bleiben unverändert. Die Spreizung zwischen Hoch- und Niedertarif bleibt in allen Kundensegmenten bestehen. Bei den leistungsbemessenen Produkten wird die Leistungskomponente auf rund 70 % erhöht; die Bemessung erfolgt weiterhin auf Basis des Monatsmaximums.
8. Das bestehende Flexibilitäten-Produkt "light" wird bis auf weiteres ausgesetzt.
9. Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben orientieren sich die Rückliefertarife ab dem Tarifjahr 2027 stärker an den Grosshandelsmarktpreisen und nicht mehr an den vermiedenen Beschaffungskosten gleichwertiger Energie. Die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage ist zu erarbeiten und im Laufe des Jahres zu erlassen und zu kommunizieren.
10. Bis auf Weiteres werden keine Angebote an Energieeffizienzmassnahmen für die breite Masse entwickelt und ausgerollt, bis konkrete Umsetzungsideen in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Branche und aus dem Gewerbe vorliegen.
11. Die Grundsätze der Kommunikation werden genehmigt.

12. Gegen die Festlegung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Stromtarife für die Grundversorgung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom), Effingerstrasse 39, 3003 Bern Rekurs erhoben werden. Gegen alle übrigen Bestimmungen der Tarifordnung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden.
13. Die Geschäftsleitung der Stadtwerke wird beauftragt, die Kunden gemäss Kommunikationskonzept und entsprechend den regulatorischen Vorgaben bis spätestens 31. August 2026 zu informieren und die amtliche Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
14. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
15. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilungsleiter Stadtwerke
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Im Stromgeschäft sind durch regulatorische Vorgaben die Netznutzungstarife im Netzgebiet und die Energietarife in der Grundversorgung jährlich zu überprüfen und nach Bedarf für das Folgejahr anzupassen. Die diesjährige Überprüfung hat ergeben, dass Tarifierungsanpassungen für das Tarifjahr 2027 aufgrund geänderter Gesetzesgrundlagen und regulatorischen Vorgaben sowie Änderungen der Energiebeschaffungskosten und der effektiven Kosten im eigenen und im vorgelagerten Netz sowie Anpassungen der Swissgrid- und Bundesabgaben notwendig sind.

Die erforderlichen Tarifierungsanpassungen für das Jahr 2027 sind gemäss Art. 12 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 10 Stromversorgungsverordnung (StromVV) bis spätestens Ende August 2026 durch die Energieversorgungsunternehmen zu publizieren. Gleichzeitig ist der ElCom die vollständige Kostenrechnung vom Vorjahr (im gegenwärtigen Fall 2025) und die vollständige Plan-Kostenrechnung gemäss Entscheiden zur Tarifierung für das Folgejahr (im gegenwärtigen Fall 2027) einzureichen. Dabei ist der Umgang mit den Deckungsdifferenzen (Über-/Unterdeckungen Energie und Netz) aus Vorjahren detailliert zu dokumentieren.

In den vergangenen Jahren unterstrich die ElCom wiederholt ihre verstärkten Aktivitäten zur weisungskonformen Reduktion von Deckungsdifferenzen, insbesondere von Unterdeckungen (tarifierhöhend). Wie bei vielen anderen Energieversorgerinnen in der Schweiz haben sich auch bei den Stadtwerken aus vergangenen Jahren Unterdeckungen angehäuft, die regulierungskonform abzubauen sind.

Die Energie- und Netznutzungs- sowie Messtarife 2027 wurden aufgrund folgender Vorgaben und Rahmenbedingungen berechnet:

- Umsetzung der stark revidierten Gesetzgebung (Mantelerlass) und der regulatorischen Vorgaben nach Stromversorgungsgesetz und -verordnung (StromVG/StromVV), Energiegesetz und -verordnung (EnG/EnV), einschliesslich der Weisungen und Mitteilungen der ElCom für das Energie- und Netzgeschäft, u. a. im Umgang mit Unterdeckungen;
- Einhaltung der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon;

- Aktuelle Finanzlage von Stadt und Stadtwerken im Hinblick auf die Finanzierung der mittelfristig erforderlichen Investitionen der Stadtwerke (Umsetzung Energiestrategie 2050 des Bundes, Eigenverbrauchsgemeinschaften und eigenständige Quartiernetze, Erhalt, Ausbau und Ersatz Infrastruktur Netze, EDV-Systeme, Werkhof, Zunahme erneuerbarer Energien und dezentraler Einspeisung, Stromspeicher, Smart Meter Rollout etc.);
- Absatzplanung im Versorgungsgebiet 2027 anhand Ist-Absatz 2025 unter Berücksichtigung von erwarteten Veränderungen in den Segmenten, eines Bevölkerungswachstums in der Stadt Wetzikon von rund 3.1 % über die Jahre 2025 auf 2027 (+1.55 % jährlich) und der erwarteten Konjunkturlage;
- Geplante Markttöffnung für Gewerbe und Haushalt entsprechend der Planung des Bundesamtes für Energie (BFE) noch ausserhalb des Zeithorizontes 2027;
- Umsetzen von § 14a des kantonalen Energiegesetzes (100 % erneuerbarer Standardstrommix in der Grundversorgung ab 1. Januar 2016);
- Vorbereitung auf die geplante Anreizregulierung (Sunshine Regulierung, öffentliches Benchmarking und Effizienzvorgaben Netzbetrieb) der ElCom.

Eckpunkte der Anpassung der Energietarife in der Grundversorgung für 2027

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der allgemeinen Rahmenbedingungen wurden die angezeigten Anpassungen der Energietarife nach den folgenden Eckpunkten ermittelt:

1. Die tieferen Energie-Einkaufskosten im Stromgeschäft werden in den Tarifen 2027 eins-zu-eins eingepreist. Die Beschaffung erfolgt gestaffelt über mehrere Jahre und beinhaltet die im Jahr 2025 bereits abgeschlossene Langfrist-PPA-Beschaffung (Power Purchase Agreement) aus inländischer Laufwasserkraft aus der Aare.
2. Die bestehenden Deckungsdifferenzen zugunsten der Stadtwerke werden regulierungskonform eingepreist (tariferhöhend).
3. Gemäss Stand des Spezialfinanzierungskontos kann die Spezialfinanzierung bei der Tarifbestimmung 2027 nicht in Anspruch genommen werden.
4. Die Kundschaft in der Grundversorgung erhält im Standardmix weiterhin "100 % Erneuerbar" mit einer Flexibilisierung der Herkunftszusammensetzung Schweiz und Europa.
5. Das Fördermodell "Aabachstrom" wird aufgrund der bestehenden Nachfrage unverändert angeboten.
6. Das Opting-Out Angebot hin zu "Kernenergie Schweiz" bleibt bestehen; auf die Entwicklung von Produkten minderwertigerer Qualität wird verzichtet.
7. Keine Einführung von Einheitstarifen und Beibehaltung der aktuellen Hoch- und Niedertariffenster (HT/NT) sowie der aktuellen Spreizung der Tarifelemente HT/NT Energie.
8. Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben orientieren sich die Rückliefertarife ab dem Tarifjahr 2027 stärker an den Grosshandelsmarktpreisen und nicht mehr an den vermiedenen Beschaffungskosten gleichwertiger Energie gemäss Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung (EnV; SR 730.01). Da die hierfür erforderliche rechtliche Grundlage noch zu erarbeiten ist, wird zum heutigen Zeitpunkt auf einen entsprechenden Antrag verzichtet. Die neue Rechtsgrundlage wird im Laufe des Jahres erlassen und kommuniziert.

Es resultiert eine durchschnittliche Tarifsenkung Energie über alle Kundensegmente von rund 1.4 Rp./kWh bzw. 11 %.

Die daraus resultierenden Tarifelemente Energie für 2027 gehen aus den folgenden Tabellen hervor:

Resultierende Tarifsätze Energie per 1. Januar 2027

Energie S-100 T Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a							
2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	12.54	13.56	Hochtarif	Rp./kWh	11.22	12.13
Niedertarif	Rp./kWh	10.45	11.30	Niedertarif	Rp./kWh	9.35	10.11
Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.							

Energie S-100 Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a							
2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	13.52	14.62	Hochtarif	Rp./kWh	12.11	13.09
Niedertarif	Rp./kWh	11.27	12.18	Niedertarif	Rp./kWh	10.09	10.91
Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.							

Energie S-50 Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug zwischen 50'000 kWh/a und 100'000 kWh/a							
2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	14.54	15.72	Hochtarif	Rp./kWh	13.00	14.05
Niedertarif	Rp./kWh	12.12	13.10	Niedertarif	Rp./kWh	10.84	11.72
Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.							

Energie S-Standard Haushaltungen, Gemeinschaftsräume, Kleingewerbe und Landwirtschaftsbetriebe mit Energiebezug unter 50'000 kWh/a							
2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	14.88	16.09	Hochtarif	Rp./kWh	13.32	14.40
Niedertarif	Rp./kWh	12.40	13.40	Niedertarif	Rp./kWh	11.10	12.00
Einfachtarif	Rp./kWh	14.88	16.09	Einfachtarif	Rp./kWh	13.32	14.40
Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.							

Energie S-Temporär

Kundinnen und Kunden mit temporärem Bauanschluss / Anschluss für Veranstaltungen

2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	16.25	17.57	Einfachtarif	Rp./kWh	14.52	15.70

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Energie S-Öffentliche Beleuchtung

Gemeinde, Kanton

2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	12.32	13.32	Einfachtarif	Rp./kWh	11.02	11.91

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Wahlmöglichkeiten / Zusatzprodukte

2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Option Kernenergie Schweiz	Rp./kWh	-0.12	-0.13	Option Kernenergie Schweiz	Rp./kWh	-0.12	-0.13
Aabachstrom	jährliche CHF-Tranche			Aabachstrom	jährliche CHF-Tranche		

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Diese Anpassungen sind in Abbildung 1 grafisch dargestellt:

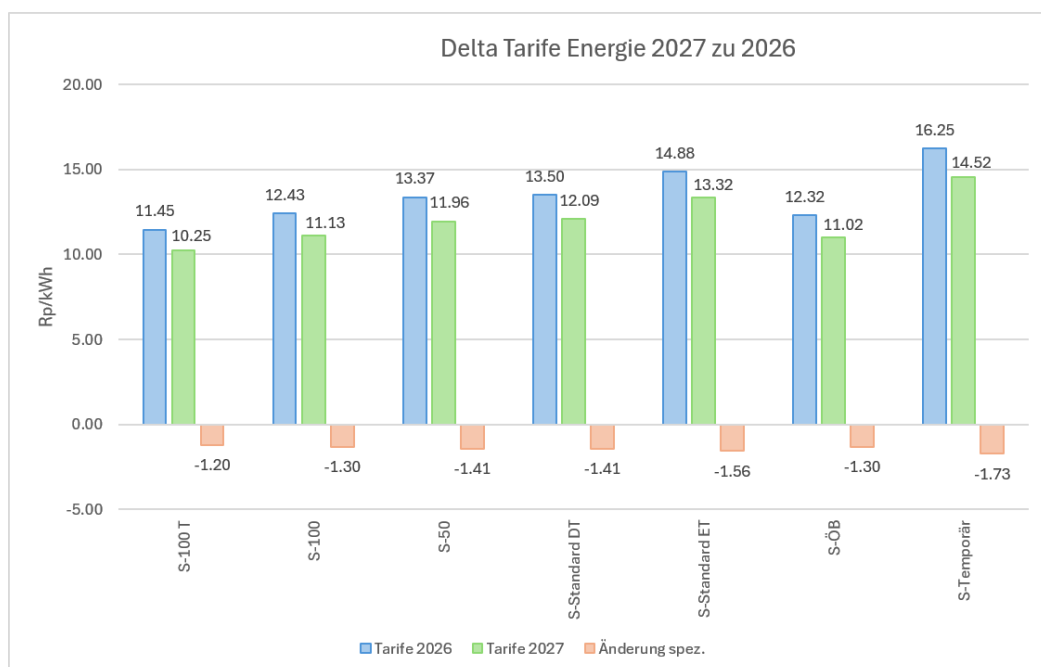


Abbildung 1

Eckpunkte der Anpassung der Netznutzungstarife im Versorgungsgebiet für 2027

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der allgemeinen Rahmenbedingungen wurden die angezeigten Anpassungen der Netznutzungstarife nach den folgenden Eckpunkten ermittelt:

1. Die leicht tieferen Vorlieger-Netzkosten werden in den Tarifen 2027 eins-zu-eins eingepreist.
2. Basis für die Tarifikalkulation 2027 bilden die Ist-Kosten 2025 gemäss geltender Regulierungsvorgabe.
3. Die bestehenden Deckungsdifferenzen zugunsten der Stadtwerke werden regulierungskonform eingepreist (tariferhöhend).
4. Gemäss Stand des Spezialfinanzierungskontos kann die Spezialfinanzierung bei der Tarifbestimmung 2027 nicht in Anspruch genommen werden.
5. Die Grundpreise, die Teile der Kosten für Verwaltung und Kundenservice Netz beinhalten, werden jährlich validiert bzw. nachgerechnet; die diesjährige Kalkulation führt zu gleichbleibenden Grundpreisen in allen Segmenten.
6. Beibehaltung des bisherigen Tarifmodells für die Blindenergie sowie die entsprechenden Ansätze, da der vorgelagerte Netzbetreiber (EKZ) dies nicht geändert hat, bzw. das Lenkungssignal für die Stadtwerke unverändert bleibt.
7. Für das Tarifjahr 2027 ist die Einführung von Einheitstarifen für die Netznutzung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke weiterhin nicht zielführend. Die derzeitigen HT/NT-Fenster für Netz bleiben unverändert. Die aktuelle Spreizung der HT/NT-Tarifansätze bleibt in allen Segmenten unverändert.
8. Die Leistungskomponente wird bei den leistungsbemessenen Produkten für die Kundensegmente S-100, S-100 T und S-50 weiter auf rund 70 % erhöht; die Bemessung erfolgt weiterhin auf Basis des Monatsmaximums. Durch die höheren Leistungspreise zugunsten tieferer Arbeitspreise wird der Anreiz erhöht, Leistungsspitzen zu brechen (Demandside Management). Ein weiterer regulatorischer Spielraum für Erhöhungen in Zukunft bleibt bestehen. Es ist zu erwarten, dass künftig die Leistungskomponenten in allen Kundensegmenten regulatorisch noch stärker zu gewichten sind.
9. Das per Tarifjahr 2021 eingeführte Flexibilitäten-Produkt "light" wird bis auf weiteres ausgesetzt. Anlass dafür sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen aus dem Mantelerlass, welche die Inhaberschaft von Flexibilitäten neu regeln. Demnach sind Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber Inhaber der Flexibilität, die sich aus der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität ergibt. Die Stadtwerke nutzen diese Flexibilität derzeit weder netzwirtschaftlich noch marktwirtschaftlich, da die notwendigen technischen Voraussetzungen (namentlich ein flächendeckender Smart Meter Rollout sowie Home Energy Management Systems) noch nicht gegeben sind. Für die Einführung entsprechender Flexibilitätsprodukte fehlen derzeit die Grundlagen für eine sachgerechte Tarifierung, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit sowie des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag. Die Entwicklung und Vermarktung solcher Flexibilitätsprodukte sollen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die regulatorischen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
10. Die Messkosten werden jährlich validiert bzw. nachgerechnet inklusive Einpreisung von Deckungsdifferenzen. Die Nachkalkulation der erstmals auf Tarifjahr 2026 ausgewiesenen Messtarife führt zu einer Tarifsenkung für sämtliche Messeinrichtungen um rund 20 %. Für die gesetzlich definierten virtuellen Zähler (Erleichterung beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) sehen die regulatorischen Vorgaben neu die Erhebung eines wiederkehrenden monatlichen Tarifs

anstelle einer einmaligen Pauschale vor. Entsprechend wurde für virtuelle Zähler ein monatlicher Tarif festgelegt.

11. Die Durchlaufposten Systemdienstleistungen der Swissgrid, Bundesabgabe gemäss Art. 35 EnG die Bundesabgabe für die nationale Stromreserve sowie der neue Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz werden eins-zu-eins durchgereicht.

Es resultieren weitgehend stabile bzw. leicht sinkende Netznutzungstarife über alle Kundensegmente, inklusive aller Abgaben und Zuschläge.

Die daraus resultierenden Tarifelemente Netz für 2027 gehen aus den folgenden Tabellen hervor:

Resultierende Tarifsätze Netz per 1. Januar 2027

Netznutzung S-100 T Gewerbe- und Industriebetriebe mit eigener Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a							
2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	3.19	3.45	Hochtarif	Rp./kWh	2.45	2.65
Niedertarif	Rp./kWh	2.45	2.65	Niedertarif	Rp./kWh	1.89	2.04
Grundpreis	CHF/Mt.	75.00	81.08	Grundpreis	CHF/Mt.	75.00	81.08
Leistungspreis	CHF/kW	17.20	18.59	Leistungspreis	CHF/kW	19.78	21.38
Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.43	Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.43
Flexibilität	CHF/Mt.	6.35	6.86	Flexibilität	CHF/Mt.	ausgesetzt	
LEG ²	Gemäss gesetzlichen Übergangsbestimmungen.			LEG ²	Gemäss gesetzlichen Bestimmungen.		

¹ Bei Unterschreitung des Leistungsfaktor cos phi von 0.92 im Hochtarifzeitfenster.

² Für lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG werden die gesetzlichen Abschläge auf separaten Preisblättern publiziert.

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-100 Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene Trafostation mit Energiebezug über 100'000 kWh/a							
2029				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	5.24	5.66	Hochtarif	Rp./kWh	4.23	4.57
Niedertarif	Rp./kWh	4.03	4.36	Niedertarif	Rp./kWh	3.25	3.51
Grundpreis	CHF/Mt.	75.00	81.08	Grundpreis	CHF/Mt.	75.00	81.08
Leistungspreis	CHF/kW	17.20	18.59	Leistungspreis	CHF/kW	19.78	21.38
Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.43	Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.43
Flexibilität	CHF/Mt.	6.35	6.86	Flexibilität	CHF/Mt.	ausgesetzt	
LEG ²	Gemäss gesetzlichen Übergangsbestimmungen.			LEG ²	Gemäss gesetzlichen Bestimmungen.		

¹ Bei Unterschreitung des Leistungsfaktor cos phi von 0.92 im Hochtarifzeitfenster.

² Für lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG werden die gesetzlichen Abschläge auf separaten Preisblättern publiziert.

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-50

Gewerbe- und Industriebetriebe ohne eigene
Trafostation mit Energiebezug zwischen
50'000 kWh/a und 100'000 kWh/a

2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	6.25	6.76	Hochtarif	Rp./kWh	4.58	4.95
Niedertarif	Rp./kWh	4.80	5.19	Niedertarif	Rp./kWh	3.52	3.81
Grundpreis	CHF/Mt.	18.00	19.46	Grundpreis	CHF/Mt.	18.00	19.46
Leistungspreis	CHF/kW	17.20	18.59	Leistungspreis	CHF/kW	19.78	21.38
Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.43	Blindenergie ¹	Rp./kVarh	4.10	4.43
Flexibilität	CHF/Mt.	6.35	6.86	Flexibilität	CHF/Mt.	ausgesetzt	
LEG ²	Gemäss gesetzlichen Übergangsbestimmungen.			LEG ²	Gemäss gesetzlichen Bestimmungen.		

¹ Bei Unterschreitung des Leistungsfaktor cos phi von 0.92 im Hochtarifzeitfenster.

² Für lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG werden die gesetzlichen Abschläge auf separaten Preisblättern publiziert.
Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-Standard

Haushaltungen, Gemeinschaftsräume, Kleingewerbe
und Landwirtschaftsbetriebe mit Energiebezug unter
50'000 kWh/a

2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Hochtarif	Rp./kWh	9.89	10.69	Hochtarif	Rp./kWh	9.36	10.12
Niedertarif	Rp./kWh	7.61	8.23	Niedertarif	Rp./kWh	7.20	7.78
Grundpreis	CHF/Mt.	9.00	9.73	Grundpreis	CHF/Mt.	9.00	9.73
Einfachtarif	Rp./kWh	9.74	10.53	Einfachtarif	Rp./kWh	9.36	10.12
Flexibilität	CHF/Mt.	6.35	6.86	Flexibilität	CHF/Mt.	ausgesetzt	
LEG ²	Gemäss gesetzlichen Übergangsbestimmungen.			LEG ²	Gemäss gesetzlichen Bestimmungen.		

² Für lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG werden die gesetzlichen Abschläge auf separaten Preisblättern publiziert.

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-Temporär

Kundinnen und Kunden mit temporärem Bauan-
schluss / Anschluss für Veranstaltungen

2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	16.97	18.34	Einfachtarif	Rp./kWh	16.47	17.80
Grundpreis	CHF/Mt.	18.00	19.46	Grundpreis	CHF/Mt.	18.00	19.46

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Netznutzung S-Öffentliche Beleuchtung Gemeinde, Kanton							
2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Einfachtarif	Rp./kWh	12.80	13.84	Einfachtarif	Rp./kWh	12.38	13.38
Grundpreis	CHF/Mt.	9.00	9.73	Grundpreis	CHF/Mt.	9.00	9.73

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Messtarife per 1. Januar 2027

Messtarif für alle Tarifsegmente nach Ausrüstung							
2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
NS Direktmessung	CHF/Mt.	9.00	9.73	NS Direktmessung	CHF/Mt.	6.90	7.46
NS Wandlerness.	CHF/Mt.	16.00	17.30	NS Wandlerness.	CHF/Mt.	13.00	14.05
MS Wandlerness.	CHF/Mt.	58.00	62.70	MS Wandlerness.	CHF/Mt.	45.00	48.65
virtuelle Zähler, Einrichtung	CHF einmalig	500.00	540.50	virtueller Zähler, Einrichtung	CHF einmalig	entfällt	
				virtueller Zähler	CHF/Mt.	2.50	2.70

NS: Niederspannung, MS: Mittelspannung
Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Abgaben und Zuschläge (Durchlaufposten) per 1. Januar 2027

Für alle Tarifsegmente der Netznutzung							
2026				2027			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
SDL ¹	Rp./kWh	0.27	0.29	SDL ¹	Rp./kWh	0.19	0.21
Bundesabgabe ²	Rp./kWh	2.30	2.49	Bundesabgabe ²	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromreserve ³	Rp./kWh	0.41	0.44	Stromreserve ³	Rp./kWh	0.17	0.18
Solidarisierung ⁴	Rp./kWh	0.05	0.05	Solidarisierung ⁴	Rp./kWh	0.19	0.21

¹ Systemdienstleistungen von Swissgrid

² Bundesabgabe gemäss Art. 35 EnG

³ Stromreserve Bundesabgabe (Wasserkraft, Reservekraftwerke und Notstromgruppen)

⁴ Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz von Swissgrid

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben

Diese Anpassungen sind in Abbildung 2 grafisch dargestellt.

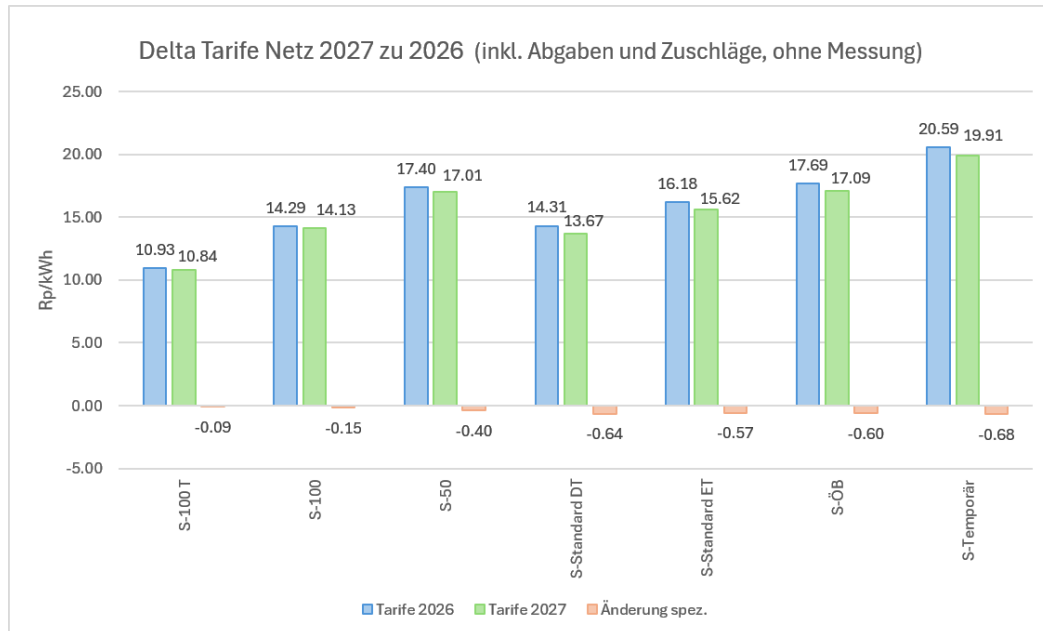


Abbildung 2

Anpassung der Tarife in der All-in Betrachtung

Die All-in Betrachtung hat heutzutage wenig Relevanz, da die Preiselemente Energie, Netz und Messung strikt getrennt werden und dies zunehmend auch von der Kundschaft beachtet wird.

Abbildung 3 zeigt die Tarifveränderungen von 2026 auf 2027 in der All-in Betrachtung. Mit dem roten Strich wird die durchschnittliche Senkung von 2.2 Rp./kWh bzw. 7 % über alle Segmente dargestellt.

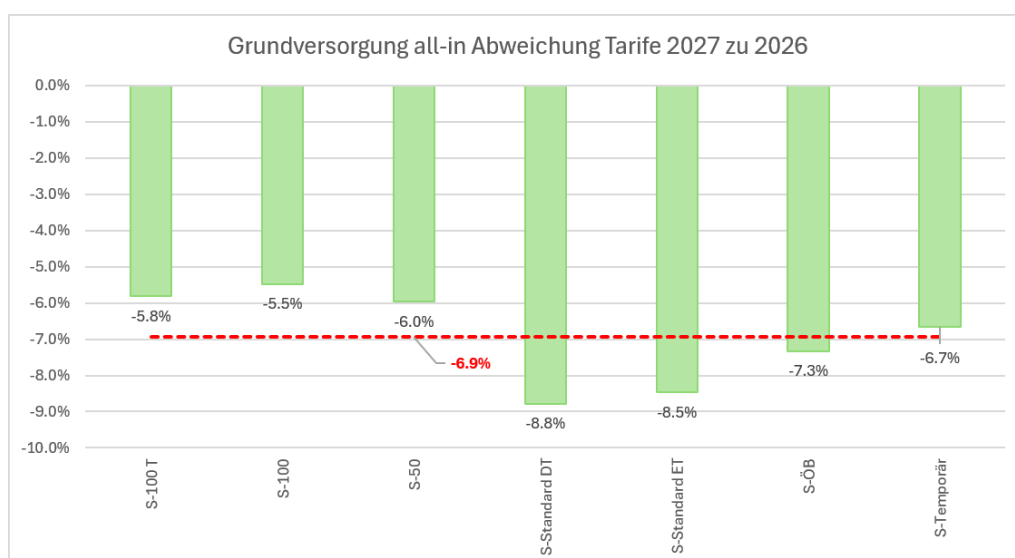


Abbildung 3

Kommunikationskonzept - Eckpunkte der Kommunikation

Die Kommunikation, als wichtiges Element der Tarifbestimmung wird nach dem folgenden Konzept erarbeitet, das auch für die Medienmitteilung heranzuziehen ist.

	proaktiv	Backup für Rückfragen
Akteure	1. Amtsgesamt der Stadt 2. Medienmitteilung an die lokale Presse 3. Info ans Parlament durch die Kanzlei 4. Kundeninformation auf Website	a. FAQs b. interne Schulung
Kernbotschaften	Proaktiv (Reihenfolge stellt keine Rangfolge dar) - Energietarife sinken um rund 1.4 Rp./kWh exkl. MWST bzw. 11 % über alle Kundensegmente. - Die Energiepreise am Grosshandelsmarkt sind weiter gesunken. Weiterhin hoch volatil aufgrund geopolitischer Lage. - Netznutzungstarife bleiben über alle Kundensegmente stabil. - Seit dem letzten Jahr werden die Kosten für die Strommessung nach gesetzlicher Anforderung separat ausgewiesen. Die Nachkalkulation der erstmalig auf Tarifjahr 2026 ausgewiesenen Messtarife weist eine Überdeckung auf, die eine Senkung der Tarife auf 2027 um rund 20 % ermöglicht. - Die Tarife für die Systemdienstleistungen der Swissgrid sowie die Bundesabgaben beziehungsweise Netzzuschläge sinken insgesamt. - Durch kontinuierliche und vorausschauende Investitionen der vergangenen Jahre verfügen die Stadtwerke Wetzikon heute über ein sehr gut ausgebautes, leistungsfähiges und zukunftsgerichtetes Stromnetz. Um die hohe Versorgungsqualität auch langfristig zu gewährleisten, investieren die Stadtwerke Wetzikon weiterhin gezielt in die Modernisierung und den bedarfsgerechten Ausbau der Netzinfrastruktur. Der zunehmende Einsatz von Photovoltaikanlagen, die steigende Zahl von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen sowie neue Verbrauchs- und Einspeisemodelle führen zu einer höheren Belastung und Komplexität im Netzbetrieb. - Die Netznutzungstarife einschliesslich sämtlicher Abgaben und Zuschläge bleiben weitgehend stabil bzw. sinken leicht. - Insgesamt führt dies zu einer Reduktion über alle Segmente um 2.2 Rp./kWh exkl. MWST bzw. von rund 7 %. - Die bisherigen Grundpreise, die Teile der Kosten für Verwaltung und Kundenservice Netz beinhalten, bleiben gleich. - Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben orientieren sich die Rückliefertarife ab dem Tarifjahr 2027 stärker an den Grosshandelsmarktpreisen und nicht mehr an den vermiedenen Beschaffungskosten gleichwertiger Energie. Die neue Rechtsgrundlage mit stärkerer Orientierung an den Grosshandelsmarktpreisen wird zurzeit erarbeitet und im Laufe des Jahres kommuniziert. - Standardmix unverändert mit "100 % erneuerbare Energien aus der Schweiz und Europa".	

	Backup für Rückfragen (Reihenfolge stellt keine Rangfolge dar) - Mit dem im Jahr 2025 abgeschlossenen Power Purchase Agreement (PPA) erfüllen die Stadtwerke den geforderten Mindestanteil von 20 % des jährlichen Wetziker Strombedarfs im Sinne des neuen Bundesgesetzes. Der Strom wird aus zwei Laufwasserkraftwerken an der Aare (Flumenthal und Gösgen) geliefert. - Hoch-/Niedertarifzeitfenster Netz und Energie wird beibehalten. - Leistungskomponente in den Tarifsegmenten S-50, S-100 und S-100 T wird weiter auf 70 % erhöht => bundespolitisch gewollt.
--	---

Erwägungen

Die im Rahmen der Strategiediskussion und des am 29. Mai 2013 verabschiedeten Auftrags an die Stadtwerke vorgegebenen Leitplanken sowie die Forderung nach einer nachhaltigen Eigenfinanzierung der Stadtwerke sind mit den Tarifen 2027 umgesetzt. Dabei wurden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung sowie die Umsetzung des Energiekonzepts Wetzikon und der Energiestrategie 2050. Die Kalkulation der Energie-, Netznutzungs- und Messtarife 2027 basiert auf den anrechenbaren Kosten und erfüllen die regulatorischen Vorgaben der ElCom (inkl. weisungskonformem Umgang mit Unterdeckungen). Sie erfüllen die Vorgaben der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon und der strategischen Leitlinien der Eigentümerin (Eigentümerstrategie der Stadtwerke durch das Parlament vom 29. Mai 2013 bzw. Anpassung Eigentümerstrategie Stadtwerke durch den Stadtrat 2. Oktober 2019). Die Energiebeschaffung erfolgt im Rahmen des "Bewirtschaftungs- und Portfoliomanagementhandbuch Strom" (SRB 2024/316).

Die Grundsätze der vorliegenden Preispolitik für das Tarifjahr 2027 wurden von der Werkkommission an ihrem Workshop vom 3. März 2026 und an ihrer Kommissionssitzung vom 12. Mai 2026 festgelegt. Die Geschäftsleitung der Stadtwerke hat diesen Antrag zuhanden der Werkkommission am 25. Juni 2026 verabschiedet.

Für die Genehmigung der Stromtarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglement Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

Die Tarifierungen für das Tarifjahr 2027 sind gemäss Art. 12 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Art. 10 Stromversorgungsverordnung (StromVV) bis spätestens Ende August 2026 zu publizieren.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a horizontal line with a vertical stroke intersecting it, and a small dot at the end.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin